


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
D - 10702 Berlin

VI F 1-6

Bezirksamt (alle) von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
- Bau- und Wohnungsaufsichtsamt –

Bearbeiter(in)
Zeichen VI F 1-6-
6901/5-1-57-3
Dienstgebäude: 
Württembergische Str. 6
10707 Berlin-Wilmersdorf
Zimmer 1509
Telefon (030) 90 12-4552
Fax (030) 90 12-3525
intern (912)
Datum 13.07.2001

Rundschreiben VI F Nr. 4/2001

Neuntes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin
vom 14. Juni 2001 (GVBl. S. 185)

- hier:
1. Genehmigungsbedürftigkeit von Lagerplätzen bis 300 m², auf denen Abfälle gelagert werden (§ 56 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. c)
 2. Sicherheitsleistung bei Baugenehmigungen für einen solchen Lagerplatz (§ 62 Abs. 11)

Auf Grund der Probleme, die sich aus der unsachgemäßen Handhabung der Entsorgung von Abfällen ergeben haben, hat das Abgeordnetenhaus die o.g. Änderung beschlossen und verkünden lassen.

1. Durch die Einführung der baurechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit von Lagerplätzen für Abfälle werden auch solche Vorhaben erfasst, die keinem immissionsschutzrechtlichen Verfahren unterliegen.
2. Weiterhin soll die Nutzungsaufnahme eines Lagerplatzes von dem Erbringen einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wie es vergleichbar gemäß § 322 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes geschehen ist.



Maßstab für die Bemessung dieser Sicherheitsleistung ist die eindeutige Festschreibung der beantragten Nutzung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. In umfassenden Bau- und Betriebsbeschreibungen muss insbesondere Art und Umfang der Abfälle und deren Aufbereitung benannt sein, ggf. veränderte Nutzungen erkennbar und nachweisbar werden.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
poststelle@senstadt.verwalt-berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 1, 7 Fehrbelliner Platz
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen Geschäftsbank auf erstes Auffordern unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Andere Arten von Sicherheitsleistungen entsprechend § 232 BGB können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden. Die Sicherheitsleistung ist ganz oder teilweise zurückzugeben, wenn der Sicherungszweck erfüllt ist. Ein Musterformular für eine Bürgschaft ist beigefügt.

Bei der Bearbeitung entsprechender Bauanträge müssen neben den übrigen zu beteiligenden Dienststellen insbesondere auch die Umweltämter beteiligt werden, damit die umweltrelevanten Anforderungen berücksichtigt werden können.

Im Auftrag
Meyer

Beglaubigt